

Gesetzliche Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Finanzierung einer Fremdunterbringung durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ist es jedoch unerheblich, ob es sich um eine Beschränkung der elterlichen Gewalt oder aber um eine Anordnung nach Vormundschaftsrecht handelt. Denn die volle Unterhaltspflicht lastet auch auf allen jenen Eltern, denen die elterliche Gewalt nach Art. 285 ZGB – oder nach Art. 311 und 312 rev. ZGB – entzogen worden ist. *M.H.*

Gesetzliche Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters?

Wir haben im 72. Jahrg. 1975 unserer Zeitschrift Fragen der Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters behandelt (Heft 4/S. 51 und Heft 6/S. 81) und können heute über das Postulat von Nationalrätin Morf vom 21. September 1977 betr. Berufsgeheimnis orientieren:

Der Bundesrat wird eingeladen, im Strafgesetz Art. 321 Ziff. 1 in dem Sinne zu ergänzen, dass der Katalog der Berufskategorien, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, durch die modernen Berufe, insbesondere Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Berufsberater, Eheberater, Psychologe sowie Tiefenpsychologe ohne Medizinstudium, erweitert wird.

Des weitern wäre zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang auf die Kantone einzuwirken wäre, damit sie im selben Sinn die im kantonalen Prozessrecht enthaltene Zeugnispflicht einschränken und den erwähnten modernen Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkennen. *M.H.*

Internationales Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus

Der Internationale Rat zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Suchtgefahren führt zusammen mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 1978 im Hotel Nova-Park in Zürich ein Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus durch. Das Programm umfasst Plenarsitzungen mit anschliessenden Diskussionen, Symposien, Arbeits- und Diskussionsgruppen.

Programme können bezogen werden bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme, Postfach 203, 1000 Lausanne 13.

Ausbau der Landeskongress für Sozialwesen

Die *Schweizerische Landeskongress für Sozialwesen*, die privatrechtliche Dachorganisation des schweizerischen Sozialwesens, will gemeinsame Anliegen der Mitglieder koordinieren, die Interessen des Sozialwesens in Gesetzgebung und Politik wahrnehmen sowie den Erfahrungsaustausch durch Information und Dokumentation fördern.